

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FXFlat Bank GmbH (im Folgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Rahmenbedingungen, soweit vorhanden, und Sonderbedingungen, die Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Aufnahme der Geschäftsverbindung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2. Änderungen

1.2.1. Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking oder den Austausch per Nutzung eines elektronischen Handelssystems), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

1.2.2. Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

1.2.3. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder

der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

- der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden in ihrem Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

1.2.4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieses Änderungsmechanismus sowie der Änderung von Entgelten für vereinbarte Vertragsleistungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

1.2.5. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot hinweisen.

2. Keine Anlageberatung

Die Bank übernimmt gegenüber dem Kunden keine über gesetzliche Aufklärungs-, Hinweis- und Informationspflichten hinausgehende vertragliche Beratungspflicht („Execution-/Transfer-Only-Geschäft“). Der Kunde hat seine Anlage- und Handelsentscheidungen selbst zu treffen und zu verantworten. Dem Kunden zur Verfügung gestellte Marktdaten und Marktinformationen, Analysen und Informationsangebote stellen keine Anlage- oder Handlungsempfehlung dar.

3. Keine Lizenzierung oder Bereitstellung der Hard- & Software nebst Anschluss des Kunden

Die Bank stellt für den Kommissionshandel eine elektronische Handelsplattform zur Verfügung, an welche sich der Kunde anschließen kann, um elektronisch der Bank Aufträge zu übermitteln und/oder Geschäfte abzuschließen. Hierzu benötigt der Kunde eine Übermittlungs- und Anschlusssoftware (sogenannte Frontend-Software), die auf den elektronischen Geräten des Kunden zu betreiben ist, und einen Internet- oder proprietären Online-Dienst mit Internetzugang („Anschluss und Netzzugang“). Für die Entsprechung der Hard- und Software nebst dem Anschluss mit den von der Bank bekannt gemachten Spezifikationen und Mindestanforderungen hat der Kunde Sorge zu tragen. Die Bank stellt dem Kunden keine Hardware zur Verfügung. Die Bank erstellt keine Frontend-Software und stellt dem Kunden keine eigene oder fremde Frontend-Software zur Verfügung. Der Kunde hat die Frontend-Software, die Voraussetzung für die Nutzung des Handelssystems ist, selbst zu prüfen, zu erwerben, entsprechende Lizenzverträge mit Dritten abzuschließen und die Übermittlungs- und Anschluss-Software selbst zu betreiben, zu pflegen und zu aktualisieren. Gleiches gilt für den Anschluss und Netzzugang.

4. Bankgeheimnis / Telefonaufzeichnung / Datenerhebung

4.1. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

4.2. Datenerhebung und -verarbeitung

Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank erhoben, verarbeitet oder genutzt. Bezüglich der Datenerhebung und -verarbeitung verweist die Bank im Übrigen auf die Datenschutzerklärung sowie die Datenschutzhinweise auf unserer Website (vgl. [hier](#)).

4.3. Kommunikationswege

Die Bank wird mit dem Kunden ausschließlich auf elektronischem Wege oder per Telefon kommunizieren. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm die Bank Dokumente ausschließlich in elektronischer Form übermittelt.

5. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden; Betriebsstörung

5.1. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Dies gilt auch für einen Ausfall oder eine Fehlfunktion einer von der Bank zur Verfügung gestellten Handelsplattform. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 6 und 7 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Um-

fang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

5.2. Kommission/weitergeleitete Aufträge/Zwischenkommission/Ausführungsgeschäfte

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

5.3. Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden und entgangene Gewinne, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall des Netzknotens) eintreten. Als Störung des Betriebs der Bank gelten auch entsprechende Vorkommnisse am Referenzmarkt oder sich entsprechend auswirkende Eingriffe der hohen Hand oder der Leitung des Referenzmarktes. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Dies gilt auch bei Störungen oder Ausfall einer von der Bank zur Verfügung gestellten Software, soweit diese nicht durch die Bank zu vertreten sind.

5.4. Störung des Betriebs von Dritten zur Verfügung gestellter Hard- & Software nebst Anschlüssen

Bei Störungen des Betriebs von nicht von der Bank zur Verfügung gestellter Hard- und Software nebst Anschlüssen übernimmt die Bank keine Haftung.

6. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie seiner elektronischen Adresse (E-Mail-Adresse) sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich für den Kunden weitergehende, gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

6.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge des Kunden müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rück-

fragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

6.3. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Transaktions-, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisse) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

6.4. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Transaktions-, Depot und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisse) dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

6.5. Pflicht zur Kontrolle des E-Mail-Eingangs und der Postbox

Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet, das vom Kunden angegebene und für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mail-Konto regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von Zwangsschließungen hin. Dies gilt insbesondere für, aber nicht beschränkt auf nicht-nachschusspflichtige Kunden, die Positionen halten, die Gefahr laufen, zu Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- bzw. Feiertagspositionen zu werden oder solche sind.

7. Besondere Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden bei Nutzung von elektronischen Handelsplattform

7.1. Ausstattung des Kunden

Der Kunde benötigt für Dienstleistungen unter Nutzung einer von der Bank zur Verfügung gestellten elektronischen Handelsplattform eine technische Ausstattung (Hard- und Software, insbesondere Frontend) und einen Internet- oder proprietären Online-Dienst mit Internetzugang (Anschluss), für deren Entsprechung mit den von der Bank bekannt gemachten Spezifikationen und Mindestanforderungen der Kunde Sorge zu tragen hat; die Ausstattung, Frontend und der Netzzugang werden nicht von der Bank gestellt.

7.2. Mitteilungspflicht bei Störungen der elektronischen Kommunikation

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über ihm bekannte gewordene Störungen bei der Übertragung oder Eingabe von Daten unverzüglich zu unterrichten.

7.3. Zugangssicherung

Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zur Handelsplattform gegen Zugriff Dritter zu sichern. Hierfür erhält der Kunde personalisierte Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Soweit für bestimmte Handlungen eine 2-Faktor-Authentifizierung erforderlich ist, hat der Kunde die notwendige

Anwendung (App) zu installieren. Diese Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente dürfen insbesondere nicht elektronisch gespeichert werden, müssen vor Ausspähung gesichert sein, dürfen nicht außerhalb der Handelsplattform eingegeben oder weitergegeben werden (z.B. in andere Online-Systeme oder per E-Mail). Der Kunde haftet grundsätzlich gemäß den nachfolgenden Regeln für eigene Schäden, einschließlich entgangener Gewinne, sowie für Schäden der Bank bei einer Transaktion, die nicht oder nicht wie vom Kunden veranlasst durchgeführt wurde (unautorisierte Transaktion):

7.4. Maßnahmen bei Gefahr oder Verdacht auf unautorisierte Transaktionen

Stellt der Kunde den Verlust, den Diebstahl der personalisierten Sicherheitsmerkmale oder Authentifizierungsinstrumente, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung oder keine Übereinstimmung zwischen den dem Kunden angezeigten Transaktionsdaten mit den von ihm eingegebenen Transaktionsdaten fest, muss der Kunde die Bank unverzüglich unterrichten (Sperranzeige) und jeden Diebstahl/Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige bringen. Gleiches gilt bei einem Verdacht des Kunden. Der Kunde muss eine solche Sperranzeige darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Bank abgeben, wenn er einen nicht autorisierten oder eine fehlerhaft angezeigte Transaktion feststellt. Die Bank wird auf Veranlassung des Kunden oder wenn sie berechtigt ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden, oder bei Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente den Zugang des Kunden zur Handelsplattform sperren.

7.5. Haftung bei unautorisierten Transaktionen

Die Bank haftet dem Kunden nicht für Schäden und/oder entgangene Gewinne aus einer nicht autorisierten Transaktion vor Sperranzeige, es sei denn, die unautorisierte Transaktion beruht auf einem Fehler der Handelsplattform oder die unautorisierte Transaktion hat deshalb stattgefunden, weil die Bank die Entgegennahme einer Sperranzeige nicht sichergestellt hat. Sobald die Bank eine Sperranzeige erhalten hat und eine unautorisierte Transaktion wegen eines schuldhaften Verhaltens der Bank nach Sperranzeige durchgeführt wurde, haftet die Bank, es sei denn, es liegt betrügerische Absicht des Kunden vor.

7.6. Zweckwidrige Nutzung

Eine zweckwidrige Nutzung der Handelsplattform ist dem Kunden untersagt. Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden zur Handelsplattform bei Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung zu sperren. Als zweckwidrige Nutzung gilt der Anschluss einer nicht von der Bank autorisierten Übermittlungssoftware („Frontend“), die über eine Schnittstelle mit der des Handels kommuniziert, die Nutzung von nicht-autorisierten Software, die elektronisch auch ohne Anschluss an die Schnittstelle, insbesondere durch Voreinstellungen und elektronische Auslösung des Mausclicks, mit der Handelsplattform kommuniziert, die Ausnutzung von Abweichungen zwischen der Quotierung der Bank und den Referenzkursen unter Ausschluss des Marktpreisänderungsrisikos insbesondere durch Nutzung eigener, auch nicht an die Handelsplattform angeschlossener Computerprogramme und Referenzmarkt-Datenbezugsquellen (arbitragegetriebener Handel), Manipulationen, Veränderungen oder sonstige Nutzungen der Handelsplattform in der Weise, dass

Quotierungsänderungen vor Annahme nicht angezeigt werden, die Verwendung der Handelsplattform für Insiderhandel oder Marktmanipulationen bzw. Marktmissbrauch, insbesondere bei einem algorithmisch unterstützten Handel.

8. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Kosten der Bankdienstleistungen

10.1. Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die Dienstleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für das jeweilige Produkt. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für das jeweilige Produkt, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht

entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

10.3. Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

10.4. Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking oder den Austausch per Nutzung eines elektronischen Handelssystems), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

10.5. Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Gerichtliche Hinterlegung bei Unauffindbarkeit des Kunden

Sofern der Kunde während der Geschäftsbeziehung oder in einem für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung notwendigen Zeitraum seine Mitwirkungspflichten gemäß Nr. 6.1 verletzt und die Bank erfolglos die nachfolgend abschließend genannten Maßnahmen zur Auffindung des Kunden betrieben hat, darf die Bank – soweit sie ein Konto für den Kunden führt oder dessen Wertpapiere verwaltet – das dem Kunden zugeordnete Unterkonto und Depot auflösen und die Gelder und Wertpapiere gemäß den gesetzlichen Vorschriften für den Kunden kostenpflichtig hinterlegen. Die Maßnahmen sind: erfolglose Rücküberweisung/-übertragung an das vom Kunden angegebene Referenzkonto/-depot bzw. Herkunftskonto/-depot, Kontaktherstellung per zuletzt bekannter E-Mail-Adresse, Faxnummer, Telefonnummer und postalisch; einfache Suchmaschinensuche auf Basis zuletzt bekannter Daten; Versuch einer Einwohnermeldeanfrage bei letztbekanntem Wohnort.

12. Sicherheiten, Pfandrecht, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten

12.1. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

12.1.1. Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

12.1.2. Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

12.1.3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 14.2 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

12.2. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

12.2.1. Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen die Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden.

12.2.2. Gesicherte Ansprüche

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen die Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden.

12.2.3. Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

12.3. Freigabe von Sicherheiten

12.3.1. Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

12.3.2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über dem Pfandrecht unterliegende Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren).

12.3.3. Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

12.4. Verwertung von Sicherheiten

12.4.1. Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei einer Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

12.4.2. Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

13. Kündigungsrechte des Kunden

13.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

13.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

13.3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

14. Kündigungsrechte der Bank

14.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit

unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

14.2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Geschäftsbeziehungsaufnahme oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren; oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist; oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 12.1 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

14.3. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

15. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

15.1. Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Wenn der Kunde die Geschäftsbeziehung als Verbraucher eröffnet hat und zum Zeitpunkt der Geschäftsbeziehungseröffnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

15.2. Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem Sitz der Bank oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem Sitz der Bank verklagt werden.

15.3. Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

16. Entschädigungseinrichtung

Die Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine durch das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vorgesehene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,- Euro pro Gläubiger schützt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Auch Ansprüche wegen Verletzung von Vertragspflichten sind nicht abgedeckt. Nicht geschützt sind Anleger wie z.B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 Abs. 2 AnlEntG).

17. Beschwerde- und alternative Streitlichtungsverfahren

17.1. Keine Teilnahme an Streitlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Die Bank ist nicht verpflichtet und nicht bereit, sich an freiwilligen Streitlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu beteiligen. Verbraucher können gleichwohl, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die nachstehend genannten Schlichtungsstellen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anrufen:

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Postfach 100602, 60006 Frankfurt/M.

Telefon: +49 69 9566-3232,

Telefax: +49 69 709090-9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Internet: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a S. 2 KWG betreffen:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 41080,

Telefax: +49 228 410862299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle

17.2. Abweichende Regelung für Kunden in der Schweiz

Abweichend zu Nr. 17.1 ist die Bank gemäß dem FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz – Schweiz) verpflichtet, Kunden in der Schweiz das Ombudsverfahren zu ermöglichen. Die Bank hat sich zu diesem Zweck dem Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich, Schweiz, angeschlossen.